

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup>. 223.

Leipzig, Mittwoch den 28. September.

1870.

## Amtlicher Theil.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Brann & Schneider in München.

8606. **Busch, W.**, Max u. Moritz e. Bubengeschichte in 7 Streichen. 4. Aufl. gr. 8. Cart. 1  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$

Elkan in Harburg u. Helzen.

8607. **Kottmeier, A.**, d. Christen Samariterdienst in der Kriegszeit. Predigt üb. Luc. 10, 23—42 gehalten am 13. Sonntage nach Trinitatis 1870. 8. Geh. \*  $2\frac{1}{2}$   $\text{Nfl}$

Grüning in Hamburg.

8608. † **Grüning, C.**, Volkslieder im Kriegs-Jahre 1870. gr. 8. Geh. \* 4  $\text{Nfl}$

Bibliographisches Institut in Hildburghausen.

8609. **Maurer, F.**, Deutschlands strategische Grenze v. Frankreich. gr. 8. Geh. 4  $\text{Nfl}$

## Nichtamtlicher Theil.

### „Ohne Activa und Passiva.“

Der Art. 23. des Handelsgesetzbuches schreibt vor: „Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgeändert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“ Es kann also nur die Handelsanstalt oder Einrichtung als Ganzes, als ein Inbegriff einzelner Sachen, als Begriffsganzes Gegenstand der Veräußerung resp. Erwerbung sein. In den weitaus meisten Fällen wird der Erwerbstitel Kauf sein. Was hierbei besonders hervorzuheben bleibt, ist die Verabredung in Betreff der Activa und Passiva. Es kommen viele derartige Verkäufe vor, in welchen ausgemacht wird, daß der Käufer die ausstehenden Handelsforderungen und die Handelsschulden nicht übernimmt. Diesem Abkommen wird die rechtliche Wirkung, gegenüber den Handelsgläubigern, abgesprochen. Das Obertribunal hat erkannt: daß der Uebernehmer einer Handelsfirma für die von dem früheren Inhaber dieser Firma eingegangenen Handelsschulden und Wechselverbindlichkeiten als Selbstschuldner zu haften habe (Erl. vom 1. November 1866. Entsch. Bd. LVII. S. 349). Eine gleiche Entscheidung ist getroffen in dem Erkenntniß desselben vom 2. Juli 1868 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXX. S. 356), desgleichen in dem Erl. dess. vom 19. November 1868 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXXI. S. 350). Was sich dagegen vom Standpunkte des geltenden Rechts einwenden läßt, findet sich in meinem Commentar zum Handelsgesetzbuch, Art. 23. Anmerkung 37. Dieses schützt aber den Käufer nicht gegen die souveräne Meinung des Obertribunals, er muß sich selbst wahren durch eine geeignete Geschäftsklausel. Zwar ist er schon durch die Nichtübernahme der Schulden, seinem Verkäufer gegenüber, gesichert, denn dieser muß ihm auf Grund des Contracts Gewähr leisten. Indes wird er dadurch seiner ihm durch die Jurisprudenz aufgebürdeten Verpflichtung nicht ledig und es fragt sich dann: ob sein Verkäufer zahlungsfähig ist.

Wer also eine Handelsfirma ohne Activa und Passiva kauft, Siebenunddreißigster Jahrgang.

muß sich von dem Verkäufer Realsicherheit gegen die etwaigen Ansprüche der Gläubiger desselben bestellen und einen Ausruf der Unbekannten ausbringen lassen. (Aus Dr. C. F. Koch's Formularbuch für Notarien. 8. Aufl. 1870.)

### Miscellen.

Die Leipziger Bank hat unterm 26. d. Mts. den Disconto für Wechsel und Anweisungen auf 5%, und für Lombardgeschäfte auf 6% herabgesetzt.

Aus New-York schreibt man dem Londoner „Publishers' Circular“ folgende Anekdote, für deren Wahrheit sich der Einsender verbürgt: „Ein hiesiger reicher Mann bestellte zwei prachtvolle Bücherschränke; als dieselben fertig waren, gab er den Auftrag, sie mit elegant gebundenen Werken zu füllen, und dazu machte er die Bemerkung: er sei hinsichtlich deren Auswahl nicht eigen, doch sollten sie von der Art der Waverley-Novellen sein, von denen er schon oft mit Enthusiasmus sprechen gehört habe.“

### Personalnachrichten.

Herrn Friedr. Bertram in Sondershausen ist von seinem Fürsten das Prädicat „Hofbuchhändler“ verliehen worden.

Aus Augsburg, 21. Sept. berichtet die Allgemeine Zeitung: „Das Institut der Allgemeinen Zeitung hat wiederum den Verlust eines seiner ältesten Mitglieder zu beklagen. Heute Nacht verschied nach längerem Unwohlsein Herr Friedr. Röth, Vorstand unserer Expedition, nahe an siebenzig Jahre alt, von welchen er 34 im treuen Dienst unserer Zeitung zugebracht hat. Mit uns werden zahlreiche Freunde und Bekannte in näheren und ferneren Kreisen, mit welchen geschäftliche und persönliche Beziehungen den Verstorbenen in Berührung brachten, demselben ein freundliches und ehrendes Andenken bewahren.“